

## Infobrief 26/00

### Leasing; vorzeitige Auflösung; BMW-Leasing

### Sachverhalt

Ein Verbraucher hatte am 28.07.1997 einen BMW für 35.078,26 DM Neupreis, abzgl. 5% Skonto zzgl. MWSt für 38.323,00 DM geleast. Die Fahrleistung war auf 20.000 km pro Jahr begrenzt, wobei bei Mehr-km 10,52 Pfg + MWSt zugezahlt und bei Minder-km 7,02 + MWSt pro KM erstattet werden sollten. Endpreise waren nicht eingetragen.

Der Vertrag war auf 54 Monate unkündbar (Ziff. XIV AGB) fest abgeschlossen, die Leasingrate betrug 642,10.- DM pro Monat. Für den ersten Monat (nur der 31. Juli = 1 Tag) waren 21,22.- DM zu zahlen. 1 1/2 Seiten Kleingedrucktes (120 Zeilen pro Seite) waren als AGB beigegeben.

Zusätzliche Kosten entstanden durch die Pflicht zur Teilkaskoversicherung (2.000.- DM Selbstbeteiligung). Für Reparaturen darf der Leasingnehmer nur vom Hersteller anerkannte Reparaturstellen beauftragen. Im übrigen wird der Leasingnehmer was Gefahrtragung und Mängelgewährleistung anbetrifft wie ein Käufer angesehen.

Der Leasingvertrag enthält keine Effektivzins- oder Gesamtkostenangabe.

Ferner enthält der Vertrag die Klausel:

*"Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung durch eine vom Leasingnehmer zu vertretende außerordentliche Kündigung ... wird der Ablöswert durch Abzinsung der um 3 % ersparter laufzeitabhängiger Gemeinkosten reduzierten Restleasingraten und des kalkulierten Restwerts (netto) ermittelt. Der Abzinsungssatz beträgt 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank am Tag der Unterzeichnung des Leasingantrags. Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen, einen niedrigeren Schaden des Leasinggebers nachzuweisen. Der kalkulierte Restwert wird vom Leasingnehmer ... mit 40 % vom Einstandspreis (netto) garantiert, da in diesem Fall keine Kilometerabrechnung für die Fahrzeugnutzung erfolgen kann."*

*Die Barwerte werden mit einer Formel berechnet, die für jede Leasingrate 6 Variablen und drei Brüche enthält.*

*Bei Vertragsbeendigung hat der Leasinggeber ein "Andienungsrecht", es kann somit auch zum Verkauf des Fahrzeuges zum Restwert kommen.*

*Bei Beendigung (Ziff. XVI) gilt, dass es im entspr. Erhaltungszustand zurückzugeben ist, frei von Schäden und Mängeln. Der Leasinggeber ist zum Ersatz des Minderwertes verpflichtet. Bei*

*Nichteinigung über den Zustand wird ein unabhängiger Sachverständiger eingeschaltet, bei dem BMW Leasing allerdings zwei vorschlagen kann, von denen der Leasingnehmer einen wählen muss. Die Kosten trägt der Leasingnehmer dann zur Hälfte. (XVI 3) Bei Verzug mit der Rückgabe fallen pro Tag 1/30 der mtl. Leasingrate (geringerer Rate wegen Vorauszahlung entspr. erhöht) an.*

Am 16.2.00 (Restlaufzeit 23 Monate und 14 Tage) wurde das Fahrzeug zurückgegeben. Die Abrechnung wurde zum 31.03.00 vorgenommen und deshalb 44 Tage anteilig (811,86 DM) erstattet. 91.- DM wurde für DEKRA Gutachten anteilig berechnet. (Auftrag dazu war von BMW lt. Schreiben vom 29.2.00 erteilt worden).

Ferner berechnete BMW unter der Rubrik "Schaden/Rep." folgende Beträge, wobei der Bericht als Mängel aufführt: Fzg. nicht gereinigt, Scheinwerfer lt. Steinschlag, Auspuff, Bremscheiben angerostet. Letzter Service war der 03.1999.

Fahrzeugreinigung für	220.- DM
Motorraum reinigen für	40.- DM
Sitze reinigen für	150.- DM
für TÜV und AU	140.- DM
Bremsanlage inst.	400.- DM
Radblende erneuert	50.- DM
Scheinwerfer erneuert	430.- DM
Wartungsarbeiten	200.- DM

Alle Beträge bis auf die Bremsanlage (63 %) wurden zu 100 % angerechnet.

Insgesamt machten diese Reparaturen somit 1.482.- DM aus.

Bei der Bereifung wurden noch einmal 308.- DM berechnet. Damit waren Mehrkosten von 1.790.- DM zu zahlen, von denen 410.- DM auf Fahrzeugreinigung entfielen.

Das Fahrzeug hatte nach Zustandbewertung einen Wert von 22.958.- DM lt. Sachverständigengutachten. Als Verkaufswert gab der Sachverständige 23.000 DM (netto 19.827, 59 DM) an, als Einkaufswert 18.800.- DM (netto 16.206,90 DM) an.

Zum letzteren Wert gab BMW Leasing an, dass es das Fahrzeug an einen Händler weiterveräußere, wobei dem Leasingnehmer ca. 17 Tage Zeit (bis 17.3.00) gegeben wurden, einen Drittkäufer zu nennen, der einen höheren Preis bietet. In diesem Fall wird darauf hingewiesen, dass der Drittkäufer dies deshalb nicht unbedingt auch erhält, weil alternativ auch dieser Preis von BMW Leasing dann akzeptiert würde.

Die Abrechnung erfolgt dann wie folgt:

Es wird ein Ablöswert errechnet:

Dieser setzt sich zusammen aus dem abgezinsten kalkulierten Restwert wie den abgezinsten Restraten jeweils zu 4,5 % p.A. Diese Berechnungen gehen allerdings aus der Abrechnung nur im Prinzip hervor, sind dort aber nur im Ergebnis angeführt.

Der kalkulierte Restwert für das Ende der Laufzeit ist mit 14.820,09 DM angegeben. Er wird auf 12.085,79 DM abgezinst. (Der Schätzwert ist dagegen ca. 4.000.- DM höher nämlich 16.206,90 DM). Die Restraten betragen Restlaufzeit mal Nettorate =

$23,5 * 553,54 = 13.008,19$  DM (dieser Betrag wird nicht angegeben), der auf 12.085,79 DM mit 4,5 % abgezinst wird.

BMW Financial Services addieren nun die abgezinsten ausstehenden Raten und den abgezinsten ausstehenden Restwert und kommen zu einem Betrag von 25.258,51 DM, der ihnen danach noch zustehen würde. Sie rechnen darauf nun den geschätzten Verkaufswert von 16.206,90 DM an und kommen zu einer Restforderung bei Rückgabe von 9.051,90.- DM.

Dies ist erstaunlich, da ja der Leasingvertrag hier wie ein Mietvertrag aufgezogen wird, die Mietraten hier regelmässig ohne Rückstand gezahlt wurden. Da nicht ersichtlich ist, dass die 1.790.- DM aus sog. Schadensbeseitigung darin schon enthalten sind, ergibt sich eine Schadensersatzforderung für vorzeitige Kündigung von knapp 2 Jahren von 10.841,90 DM.

Die Verbraucherzentrale fragt, wie man diese Abrechnung nachrechnen kann und warum der Gewinn aus dem Schätzwert nicht berücksichtigt sei.

## Stellungnahme

### *I. Allgemeines*

1. Zunächst macht es wenig Sinn, die Berechnungen in solchen Leasingverträgen rechnerisch nachzuvollziehen. Es sind Computerabrechnungen, bei denen man davon ausgehen kann, dass sie keine Rechenfehler machen. Dies gilt insbesondere für die Abzinsung, die nur mit EDV-Programmen und mit der Tabellenkalkulation nur für jeden Monat gesondert erfolgen kann. Vielmehr sollte man sich allein darauf beschränken, die der Berechnung zugrundegelegten Ausgangswerte und Zinssätze auf ihre Korrektheit hin zu überprüfen. Dies hat mit Mathematik nichts zu tun, da sie rein rechtlich bestimmt sein müssen.

2. Bzgl. der Differenz zwischen Schätzwert und Verkaufswert hat BMW die Differenz durchaus angerechnet, indem es den Verkaufswert von dem von ihr errechneten Ablöseswert abzog. Das Problem liegt hier in der Berechnung jeweils dieser beiden Werte.

### *II. Die Berechnung der Ablösesumme*

BMW FS machen hier einen Schadensersatzanspruch aus vorzeitiger Ablösung geltend.

#### 1. Verbraucherkreditgesetz

Die verbraucherschützenden Vorschriften des §14 VerbrKreditG finden gem. §3 Abs.2 Ziff. 1 VerbrKreditG wohl keine Anwendung, da es sich um Finanzierungsleasing handelt, das der Gesetzgeber (leider) von den Vorschriften auch über die Preisangabe ausgenommen hat. Man käme hier nur zu einem anderen Ergebnis, wenn

man in dem Vertrag wegen der Unkündbarkeit, dem Andienungsrecht, dem Schadensersatz für die Restlaufzeit doch ein finanziertes Abzahlungsgesetz und kein Leasing sehen würde und damit der Vertrag falsch bezeichnet wäre. Dies ist wohl kaum durchsetzbar, obwohl wirtschaftlich hier große Ähnlichkeit und Äquivalenz besteht.

## 2. BGB und AGB-G

Es bleibt damit eine Prüfung an §11 Nr. 5a AGB-G (durchschnittlicher Schaden) i. Verb. mit §§ 249, 252, 286 BGB. Damit ist die Frage, ob der Schaden korrekt berechnet wurde.

### a) Die Berechnung des Ablösewertes

Die Berechnung des Ablösewertes geht davon aus, dass BMW FS ein Recht darauf hat, alle Leistungen des Kreditnehmers so zu erhalten, als ob der Vertrag bis zu Ende durchgeführt worden wäre. Rechtlicher Gesichtspunkt ist dabei §252 BGB (entgangener Gewinn).

Dies ist bereits nicht haltbar. Bei allen Kreditverhältnissen (und als Sach"kredit" gehört selbst die Miete dazu) gilt seit 100 Jahren (vgl. schon §§2,5 AbzG von 1894) der Grundsatz, das man sich zwischen Erfüllung des Vertrages und seiner Beendigung als Gläubiger entscheiden muss und nicht einerseits die Sache zurücknimmt und dem Verbraucher damit das Nutzungsrecht nimmt, andererseits aber alle ausstehenden Raten einfordert. Genau dies passiert aber im vorliegenden Fall im Prinzip.

Nun ist der dem §5 AbzG entsprechende §12 Abs.2 (Rückerstattung der Zinsen) sowie §14 VerbrKreditG eben nicht auf Leasing anwendbar. Der Grund lag dabei nicht darin, dass der Leasingnehmer weniger schutzwürdig wäre sondern vielmehr darin, dass man kein vorzeitiges Beendigungsrecht einräumen wollte.

Damit bleibt es bei den allgemeinen Vorschriften. Danach hat der Bundesgerichtshof bei Verzugszinsen aus Krediten entschieden, dass der entgangene Gewinn nur so lange gelten kann, bis ein Kündigungsmöglichkeit bestanden hätte. Aber auch §609a BGB gilt nicht für Leasingverträge, so dass hier (ebenso wie bei den festverzinslichen Hypothekenkrediten) eine Schutzlücke im Gesetz besteht.

Das bedeutet nun aber kein schrankenloses Recht, die Vorteile beim Leasinggeber bzgl. der Restlaufzeit zu kumulieren. Dies hat der BGH bei der Begrenzung der Vorfälligkeitsentschädigung in dem vergleichbaren fall der ungeregelten Hypothekenkredite deutlich gemacht.

Es ist somit davon auszugehen, dass bei den ausstehenden Raten nur der entgangene Gewinnanteil jeder Rate herauszurechnen ist, nicht aber nach Art der seit 20 Jahren nicht mehr gebrauchten alten Verfallklauseln die Restraten einfach fällig gestellt werden, wie es hier der Fall ist.

Der Anteil an entgangenem Gewinn lässt sich jedoch relativ leicht errechnen. Wir haben als Effektivzinssatz bei einer Laufzeit von 54 Monaten, einer Rate von 642,10 DM, einem Nettokredit von 38.323,00 DM, einer zusätzlichen negativen Restrate

entspr. dem kalkulierten Restwert von 14.382,09 DM Kosten von 10.732,49 DM im Idealzustand errechnet. Daraus ergibt sich überschlägig ein Effektivzinssatz von 8,7% p.A., wenn man den kalkulierten Restwert zugrundelegt. (Die Excelzeile heisst für den jeweiligen Kapitalstand:  $[=D5*(1+C1)^{(1/12)}-D5]$ ). Dabei ist C1 der Zinssatz und D1 die Rate, während der erste Wert (D5) jeweils auf den Kapitalstand vom Vormonat zurückgreift).

Man kann daher die Zinsanteile der Anfangsraten ebenso wie der Restraten errechnen. Für die Restraten ergibt sich dabei ein Betrag von 3.497 DM. Sollen sie im voraus geltend gemacht werden, dann sind sie abzuzinsen, wobei mit einem Abzinsungssatz von 4,5 % sich ein entgangener Gewinn von 2.204.- DM ergibt.

Diese Zinsanteile müssen nun abgezinst auf den Kündigungszeitpunkt berechnet werden. Dies ist der entgangene Gewinn. (Anders als bei der Vorfälligkeitsentschädigung kann davon kein Wiederanlagezins abgezogen werden, weil das Auto zurückgenommen wird und im Schätzwert der Barwert der "Anlage" dieses Autos bereits enthalten ist.)

Zinssatz	Rate	Restwert
8,7%	642 DM	14.382 DM

	38.323 DM
1	38.311 DM
2	37.936 DM
3	37.559 DM
4	37.179 DM
5	36.796 DM
6	36.411 DM
7	36.023 DM
8	35.633 DM
9	35.239 DM
10	34.843 DM
11	34.444 DM
12	34.043 DM
13	33.638 DM
14	33.231 DM
15	32.821 DM
16	32.408 DM
17	31.992 DM
18	31.573 DM
19	31.151 DM
20	30.727 DM
21	30.299 DM
22	29.869 DM
23	29.435 DM
24	28.998 DM
25	28.559 DM
26	28.116 DM
27	27.670 DM
28	27.221 DM

29	26.769 DM		
30	26.314 DM	Zins	Abgezinst 12.009 DM (Differenz)
31	25.856 DM	184 DM	176 DM
32	25.394 DM	180 DM	165 DM
33	24.929 DM	177 DM	155 DM
34	24.461 DM	174 DM	146 DM
35	23.990 DM	171 DM	137 DM
36	23.515 DM	167 DM	129 DM
37	23.037 DM	164 DM	121 DM
38	22.556 DM	161 DM	113 DM
39	22.071 DM	157 DM	106 DM
40	21.583 DM	154 DM	99 DM
41	21.092 DM	151 DM	93 DM
42	20.597 DM	147 DM	87 DM
43	20.099 DM	144 DM	81 DM
44	19.597 DM	140 DM	76 DM
45	19.091 DM	137 DM	71 DM
46	18.583 DM	133 DM	66 DM
47	18.070 DM	130 DM	61 DM
48	17.554 DM	126 DM	57 DM
49	17.035 DM	123 DM	53 DM
50	16.512 DM	119 DM	49 DM
51	15.985 DM	115 DM	46 DM
52	15.454 DM	112 DM	42 DM
53	14.920 DM	108 DM	39 DM
54	14.382 DM	104 DM	36 DM
		3.479 DM	2.204 DM

b) Zusätzlich muss jetzt noch berechnet werden, ob die Differenz zwischen Schätzwert des Autos zum Kündigungszeitpunkt und dem Neupreis bereits getilgt war.

(1) Dabei legt BMW FS einen abgezinsten Restwert vom Ende der Laufzeit zugrunde. Dies ist unzulässig. Sie errechnen damit einen Gegenwartswert, den es so gar nicht gibt. Man zinst einen Sachwert nur auf den Gegenwarts- oder Barwert ab, wenn man seinen tatsächlichen Barwert nicht kennt, weil die Abzinsung ja eine Fiktion eines linearen Wertverfalls darstellt. BMW FS hat auch keinen Anspruch auf den Differenzbetrag als entgangenem Gewinn, weil ein solcher Gewinn niemals entgangen ist. Vielmehr kann BMW ja den sogar höheren aktuellen Barwert erhalten. Eine Abzinsung des Endwertes auf den Ablösezeitpunkt ist bei Sachwerten, die einen aktuellen Marktwert haben, damit eine unzulässige Fiktion. (Wahrscheinlich kam die Idee hierzu aus dem Steuerrecht, wo Sachwerte bisher überwiegend linear abgeschrieben wurden, was ja bekanntlich den Staat so viel Geld gekostet hat, das nunmehr auch im Steuerrecht zunehmend Marktwerte zugrundegelegt werden müssen).

(2) Der von BMW FS bereitgestellte Kredit ist daher auf den Schätzwert zu beziehen, wobei man sich sogar noch streiten könnte, ob BMW FS nicht den Einkaufswert hätte nehmen müssen, weil es beim Verkauf, der ja mit großer Wahrscheinlichkeit durch eine BMW Gesellschaft erfolgt, nicht noch einmal einen Gewinn realisieren darf, der dann nicht angerechnet bliebe.

Rechnet man die Tilgung auf den Differenzbetrag zwischen Neupreis und Schätzwert aus, so war der Restwert in der Tat schon getilgt.

Im Kündigungszeitpunkt stand der Nettokredit bei 26.314,- DM. Es waren somit 12.009,- DM getilgt. Der Verkaufswert des Autos war 16.206,90 DM. Rechnet man diesen als Resttilgung hinzu, so ergab sich somit ein Guthaben für den Leasingnehmer von 1.902,- DM. Da 2.204 DM zu zahlen waren, verbleibt ein zahlbarer Rest von 302,- DM und nicht von 9.051,61,- DM.

(Dies entspricht im Übrigen auch den Erwartungen eines Leasingnehmers, der davon ausgeht, dass die Miete ausreicht, um die Sachnutzung abzugelten. Nach Mietgrundsätzen würde sich daher hier ein noch zu zahlender entgangener Gewinn von 1.902,- DM ergeben, wenn man die gezahlten Raten einfach als Miete nimmt. Auch das wäre noch erheblich weniger als die geforderten Beträge.)

Dieses Ergebnis wird auch plausibel, wenn man den Effektivzins berechnet, der sich ergeben würde, wenn man von Anfang an das Auto nur für die tatsächliche Laufzeit geleast und alle bei Kündigung geltend gemachten Kosten hätte zahlen müssen. In diesem Fall wäre der Effektivzinssatz auf 23 % geklettert und hätte damit ein sittenwidriges Geschäft ergeben. Die Art der Ablösungsberechnung durch die BMW FS führt somit zu einer erheblichen Bereicherung, die rechtlich wohl nicht zu halten ist.

### ***III. Die Zusatzkosten (§§ 326, 286 BGB)***

Nach den AGB trägt BMW FS die einfache Abnutzung. Daher ist nicht erklärbar, warum Bremsanlage, Wartungsarbeiten, Radblende dem Kunden angerechnet werden. Erst recht gilt dies für die Untersuchungen, deren Nutzen ja auf die Restlaufzeit entfällt (es sei denn sie wären überfällig gewesen).

Die Reinigungskosten sind als Schadenskosten in den AGB so nicht erkennbar. Hier hätte gem. §326 BGB eine Aufforderung zur Reinigung mit Fristsetzung erfolgen müssen. Die ungeheure Höhe der Reinigungskosten steht dabei in keinem Verhältnis zu dem, was sonst als Aufwand dafür anfällt. Die Reinigung des Motors gehört im übrigen wohl auch nicht zu den üblichen Reinigungen.

Es bleiben somit wohl nur die Kosten für die Scheinwerfer.

### ***IV. Schlußbemerkung***

Im Rahmen des Servicevertrages konnten diese Berechnungen nur überschlägig gemacht werden. Da diese Verträge alle standardisiert sind, alle Berechnungen und Gutachten aus EDV-Programmen stammen, dürfte es aber dringend erforderlich sein, dass die BMW FS Methoden der Leasing Abrechnung gerade zu ungunsten derjenigen, die finanzielle Probleme haben, entsprechend öffentlich diskutiert und über eine Verbandsklage überprüft werden.